

Schutzbestimmungen, (Selbst-) Beschränkungen, Haltungen und Aufforderungen

Die Rechtslage zu Betretungsregelungen ist manchmal schon von Bundesland zu Bundesland uneinheitlich. Dementsprechend unumgänglich ist es, sich vor Exkursionen in anderen Ländern mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen, um nicht gegen landesübliche Gepflogenheiten zu verstoßen. Zumindest für Deutschland sollen die wichtigsten Betretungsregelungen (baldige Ergänzung des Naturschutzgesetzes!) dargestellt werden:

Prinzipiell steht eine Örtlichkeit in Deutschland dann unter Naturschutz, wenn sie in einem Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegt, oder als Naturdenkmal ausgewiesen und gekennzeichnet ist.

Wichtige Anhaltspunkte für die Schutzwürdigkeit einer Region gibt die Einstufung bestimmter Gebiete in Deutschland als Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiet oder Nationalpark.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 26 ist ein **Landschaftsschutzgebiet** „ein Landschaftsraum, der zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushalts, zur Erhaltung des Erholungswertes, der landschaftlichen Eigenart und biologisch-ökologischen Vielfalt gegen verunstaltende oder schädigende Eingriffe geschützt wird“. Erholungswert, Ästhetik und Eigenart dieser Landschaften stehen im Vordergrund, dementsprechend sind hier Eingriffe, die die Eigenart, den Erholungswert und das natürliche Wirkungsgefüge beeinträchtigen, ausgeschlossen. Insbesondere bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist in Landschaftsschutzgebieten erlaubt.



In **Naturschutzgebieten** hat der Arten- und Biotopschutz Vorrang vor menschlichen, -kommerziellen, gewerblichen und sportlichen-, Nutzungsinteressen. Dies beinhaltet in der Umsetzung oftmals aber nicht automatisch Betretungsverbote!

Nationalparks dienen, ähnlich wie Naturschutzgebiete dem Schutz natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften sowie der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes und dessen wissenschaftlicher Beobachtung und Erforschung. Nationalparkgebiete einer natürlichen Entwicklung zuzuführen, bedeutet denn auch gegebenenfalls den Rückbau von menschlicher Infrastruktur. Klassische Schutzbestimmungen in Naturschutzgebieten und Nationalparks sind der Verzicht auf Biwaks, Grabungen, aber auch Wegegebote und Einschränkungen sportlicher Nutzung.

Mit der Umsetzung der **Natura 2000** – Beschlüsse im europäischen Parlament von 1992, fand der Gedanke, zusammenhängende ökologische Schutzgebiete, nicht nur nach den bereits erlassenen Vogelschutzrichtlinien zu schaffen, stärkere Berücksichtigung. Nicht touristisch erschlossene Höhlen, Flussläufe und Felsformationen sind in den Flora- Fauna- Habitat- (**FFH**) Richtlinien explizit als eigener, schützenswerter „Lebensraumtyp“ benannt. In den ausgewiesenen FFH- Gebieten gilt ein so genanntes Verschlechterungs- Verbot, d.h. die Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen dürfen sich, v.a. durch menschliche Eingriffe, nicht zum Negativen entwickeln. Flußläufe haben als Amphibienquartiere und Vogelschutzgebiete besondere Bedeutung. Auch Winterquartiere bedrohter Fledermausarten wurden in den vergangenen Jahren als kleinere FFH- Gebiete ausgewiesen, Zahlreiche **Landesgesetze** tragen den regionalen Gegebenheiten Rechnung: In Baden-Württemberg gelten seit Jahren alle Höhlen als besonders geschützte Biotop und Landschaftsbestandteile. Andere Bundesländer sind diesem Gedanken nach und nach gefolgt. Dieser Schutz betrachtet die Höhle in ihrer Funktion als Biotop, während ein **Naturdenkmal** z.B. Felsen auch wegen ihrer geologischen Bildung unter Schutz stellt. Per Verordnung der unteren Naturschutzbehörden werden so punktuell Felsen oder besonders zu schützende Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Für manche Gebiete, z.B. den Gipskarst im Harz würde man sich das sehnlichst wünschen... Bei den Schutzkategorien Biotop und Naturdenkmal gilt allgemein, dass Felsen, Höhlen ec. weder beseitigt, noch beschädigt oder anderweitig nachhaltig gestört werden dürfen.



Das bloße Betreten gefährdet ein besonders geschütztes Biotop oder ein Naturdenkmal im Regelfall nicht. Für Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler existieren demnach detaillierte Schutzverordnungen, in denen genau beschrieben ist, welche Tätigkeiten verboten sind und welche nicht. Mit Neuregelungen zu Natura 2000 ist 2015 zu rechnen.

Im Einzelfall kann es sein, dass der unumgängliche Weg zu einem Felsen oder Fluß durch ein Biotop führt, welches durch das bloße Betreten nachhaltig gestört werden kann. In diesem Falle steht dann ein Betretungsverbot in der Schutzverordnung des jeweiligen Naturschutzgebietes oder Naturdenkmals, -meist auch unübersehbar-, auf einem aufgestellten Hinweisschild vermerkt.

Besonders in Bayern existiert zur allgemeinen Erleichterung neben allen Verboten ein allgemeines **Betretungsrecht** nach Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung:

„Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet.“ Der sogenannte „**Gemeingebrauch**“ nach Art. 22 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlaubt das grundsätzlich *„freie Betreten ohne Erlaubnis des Grundstücksberechtigten oder einer Behörde, von allen Teilen der freien Natur (Privatwege, Feld und Flur sowie Wald), zum Naturgenuss und zur Erholung, im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, als Einzelperson, mit Verwandten oder Bekannten oder als Teilnehmer einer organisierten Veranstaltung“*. Eingeschränkt wird dieses Recht durch privatrechtliche Belange und Regelungen der Behörden im Sinne des Naturschutzes im Sinne des Art. 141 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Verfassung: *„Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.“* – Eigentlich selbstverständlich.

Zeitlich beschränkte **Betretungsverbote**, wie Wildschutzgebiete (z.B. 1. November bis 30. April) nach Art 21 Abs 2 BayJG (Ausweisung: untere Naturschutzbehörde) oder das Betretungsverbot von Fledermausquartieren im Winter (BNatSchG §39, Abs.6) können ggf. den Zugang zu bestimmten Steigen, Felsen oder Höhlen begrenzen.



Ganzjährige Betretungsverbote von Seiten des Naturschutzes sind in Deutschland selten.

Naturschutz braucht Zivilcourage und Eigenverantwortung: Um undifferenzierte Betretungsverbote zu verhindern, sollte es selbstverständlich sein, bestimmte **Selbstbeschränkungen** einzuhalten: Im Winter sollten aus Rücksicht auf die überwinternden Fledermäuse alle Höhlen, Felsspalten und Stollen nicht betreten werden. Flüsse mit ungenügendem Wasserstand nicht zu befahren, obwohl dies vielleicht erlaubt wäre, liegt nahe, Felswände zu beklettern, an denen ein brütender Falke beobachtet wird, sollte unterbleiben. Baumschutz für Slacklines und niedere Seilaufbauten gehören zur Standardausrüstung.

Freiwillige Selbstbeschränkung sollte auch dann geübt werden, wenn im Anstieg zur Kletterwand, zur Höhle oder im Abstieg zum Fluss Flora und Fauna unübersehbaren Schaden nehmen könnten. Der Einwand „Das habe ich nicht gewusst“, gilt im Zweifelsfalle vielleicht gerade noch für eine Einzelperson, nicht aber für den Leiter einer Gruppe! Zu beachten ist natürlich, dass besonders Gruppen mehrerer ungeübter Personen, ohne jede böse Absicht, sehr deutliche Spuren hinterlassen!

Bei Zielorten, die in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet liegen, ist es unbedingt ratsam, Erkundigungen einzuziehen, ob in der betreffenden Schutzverordnung ein Betretungsverbot (des Naturschutzgebietes) verankert ist. Wenn ja, gilt das gleiche Vorgehen wie beim Beispiel der Höhle mitten im Fels. Die meisten aufgesuchten Orte in Deutschland liegen allerdings in der **freien Landschaft** auf dem Grund des Bundes oder der Länder. Ist dies der Fall, so gibt es meist keine erheblichen Betretungsbeschränkungen, denn die freie Landschaft ist für jeden von uns zugänglich, sobald wir dabei niemanden gefährden oder die Fläche durch unser Betreten schädigen. Eine solche Beschädigung einer Kultur würde z.B. eintreten, wenn eine Aufschulung mit jungen Bäumen durchschritten werden müsste.

Anders verhält es sich bei Privatgrundstücken: Ist ein privates Weidegrundstück, in dem ein Kletterfelsen liegt, eingezäunt, so gilt dies als „Grundstückssperre“ zum Schutz des Weideviehs (auch wenn keine Tiere zu sehen sind!) oder der auf dem Grundstück befindlichen Kulturen. In diesem Fall ist die Einwilligung des Besitzers von Nöten. Dies gilt bei allen eingezäunten Grundstücken. Die Besitzrechte der jeweiligen Grundstückseigner zu respektieren, sollte selbstverständlich sein. Kooperation statt Konfrontation ist hier sicher das langfristig erfolgreichere Mittel, vor allem wenn der Fels nur über das Rübenfeld, der Höhleneingang über den Bierkeller eines bäuerlichen Anwesens oder die Einstiegsstelle über den Wirtschaftsweg einer Steinbrucharanlage zu erreichen ist. Landwirtschaftliche Flächen, wie Äcker und Wiesen, dürfen während der Vegetationszeit, also wenn sie bestellt, bzw. nicht gemäht sind, nicht betreten werden. Unbestellte Felder und gemähte Wiesen zu überqueren, ist zwar für die darauf sich befindende Kultur in der Regel unbedenklich, es empfiehlt sich aber trotzdem, vorher die Erlaubnis des Eigentümers einzuholen. Dies gilt besonders dann, wenn eine größere Gruppe unterwegs ist.

Ob Biwak bei der nahe gelegenen Scheune, dem Zugang zur verschlossenen Höhle oder der Feuerstelle am Grillplatz... Die Erfahrungen mit Grundstücksbesitzern und Behörden legen den dringenden Schluß nahe, dass ein einvernehmlicher Kontakt mit diesen im Vorfeld, danach und in der Öffentlichkeitsarbeit nicht nur Konflikte minimiert, sondern auch ungeahnte Möglichkeiten eröffnet!



Andererseits ist manchmal ein **Hinterfragen von Beschränkungen** und Beschilderungen angebracht. Oftmals verbergen sich dahinter lediglich Haftungsausschlüsse, lobbyistische Ansprüche oder nicht mehr aktuelle Regelungen. Die Naturschutzbehörden sind zur Auskunft verpflichtet.

Im **Notfall** werden Schutzbestimmungen oder Eigentumsrechte zurückgestellt. Dies gilt für den Krisenabstieg durch die Aufforstung und das Notbiwak ebenso wie für das Anlanden am Privatgrundstück.

A. Bedacht und C. Fischer, Fahrt in die Tiefe, Augsburg, 2004, nach Durchsicht Dr. B. Burkart 2010, aktualisiert 2015